



Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

September 2019

## STELLUNGNAHME

„Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen“

Stellungnahme zur 4. Sitzungsunterlage der Arbeitsgruppe: „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“  
5. Sitzung am 17.-18. September 2019

**Inhalt:**

1. Einführende Bemerkungen	3
2. Die Strukturmaximen	5
3. Zur Sitzungsunterlage Anmerkungen und Forderungen	9

## 1. Einführende Bemerkungen

Mit den ratifizierten UN Konventionen zu Kinderrechten und zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen besteht der Auftrag an den Gesetzgeber dies national umzusetzen. ver.di hält die Schaffung rechtlicher Grundlagen zur Realisierung dieser Rechte, für einen bereits überfälligen Schritt.

Im Lichte der aktuellen Diskussion um die Änderung des SGB VIII muss dabei zu Beginn eine grundlegende Klarstellung vorgenommen werden. Die Schaffung neuer Rechtsansprüche und die, von uns immer wieder geforderte Absicherung der bereits bestehenden, ist kostenneutral nicht möglich.

Erklärungen, die in die Richtung gehen, dass Kürzungen von Mitteln oder Ansprüchen nicht beabsichtigt seien, weisen dabei aus unserer Sicht, schon in die falsche Richtung. Ohne ein klares Bekenntnis zu verstärkten öffentlichen Anstrengungen, der Bereitschaft die Ressourcen deutlich auszubauen, werden Änderungen unter den Überschriften Inklusion und Kinderrechte appellativen Charakter haben und nicht zu den gebotenen Weiterentwicklungen führen. Dann würden, ohne die Voraussetzungen für ein breiteres Leistungsspektrum zu schaffen, bestehende Systeme in einer Weise verändert, die Kindern, Jugendlichen, Eltern und Fachkräften weitere Belastungen aufbürdet.

Der aktuell und auf mittlere Frist bestehende Fachkräftemangel verstärkt die bestehenden Risiken. Ihm muss durch eine Fachkräfteoffensive auf allen Ebenen begegnet werden, die die Attraktivität der Ausbildung und der beruflichen Tätigkeit, den Ausbau der Ausbildungskapazitäten und die weiterer Einbindung und Qualifizierung der Praxis ebenso in den Blick nimmt, wie die weiteren Qualifizierungsangebote an Hochschulen und Universitäten. Denn auch an Lehrenden und deren Professor\*innen besteht ein Mangel. ver.di hat entsprechende Vorschläge vorgelegt.

Hinzu kommt, dass entscheidende Stellschrauben für gute Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen und damit die Attraktivität der gesamten für das SGB VIII relevanten Berufsfelder dementsprechende Tarifverträge bei öffentlichen und freien Trägern sowie Regelungen zur Tariftreue sind.

Bezogen auf das Recht der Kinder- und Jugendhilfe betonen wir wiederholt, dass das SGB VIII sich aus Sicht der Fachkräfte „bewährt und hohe Akzeptanz erfahren“ hat und eine gute Arbeitsgrundlage für die Kinder- und Jugendhilfe bietet.

Diese Einschätzung wird dadurch relativiert, dass einige Aufgaben als „freiwillige Leistungen“ deklariert und abgebaut bzw. nicht bedarfsgerecht angeboten wurden und werden und selbst Aufgaben, die auf individuelle Rechtsansprüche gründen, werden vielfach mehr haushalts- als fachpolitisch bestimmt. Das SGB VIII hat fachlich einen hohen Anspruch, der in der Praxis allzu oft aus den vorgenannten Gründen nicht oder nur unzureichend umgesetzt wird. Die regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Diskussionen im Zusammenhang mit Kindesmissbrauch sind dabei nur die Spitze des Eisbergs.

Ergebnis dieser Situation ist, dass die ohnehin raren Fachkräfte vielfach überlastet sind. Die aktuell erkennbaren Bemühungen durch Absenkung von Qualifikationsstandards zusätzliches

Personal zu rekrutieren, begreifen wir als Dequalifizierung des Feldes. So werden die anspruchsvollen Aufgaben noch schwerer zu bewältigen sein. Zudem werden damit überwiegend „typische“ Frauenberufe durch solche Maßnahmen abgewertet.

Wir beziehen uns bei der Bewertung der Einschätzungen und Vorhaben in der vorliegenden Sitzungsunterlage weiterhin auf die bestehenden Regelungen und die Strukturmaximen des SGB VIII als die elementaren Eckpunkte einer sach- und fachgerechten Praxis. Sowohl für fachschul- als auch akademisch ausgebildete Fachkräfte bilden die Struktur- und Handlungsmaximen der Lebensweltorientierung die fachliche Grundierung und mit dem SGB VIII auch die rechtliche Grundlage ihres Handelns.

Aus Sicht von ver.di werden in der begonnenen Diskussion um die Novellierung des SGB VIII im Kontext „mitreden-mitgestalten“ notwendige Nachsteuerungen der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer gesetzlichen Grundlagen unbeachtet gelassen. Offenkundige Umsetzungsprobleme werden ignoriert und zugleich neue Anforderungen aufgebürdet.

Jenseits der hier zur Diskussion stehenden Aspekte sorgen Fehlentscheidungen in der Steuer- und Sozialpolitik zugunsten privaten Reichtums für die ungenügende Ausstattung öffentlicher Haushalte.

Sie haben zu einem Zustand beigetragen, in dem heute den Kommunen und anderen öffentlichen Akteuren teilweise der Zugriff auf Ressourcen im notwendigen Umfang für Leistungen der Daseinsvorsorge entzogen ist, um aktiv Sozialpolitik zu gestalten. Diese Form der öffentlichen Armut motiviert eine schleichende Missachtung der gesetzlichen und fachlichen Vorgaben. Erschwerend kommt hinzu, dass bei der stets notwendigen Prioritätensetzung im Rahmen der Aufstellung öffentlicher Haushalte erhebliche Teile der vom SGB VIII adressierten Zielgruppen individuell und gesellschaftlich benachteiligt sind. Damit verbunden ist in aller Regel eine nur schwach ausgeprägte Lobby im Rahmen öffentlicher und parlamentarischer Diskussionen. Umso wichtiger ist die Eindeutigkeit von Rechtsansprüchen dementsprechender Leistungen und die Kontrolle der Gewährleistung. Wie bereits dargestellt hat das SGB VIII in dieser Hinsicht erhebliche Umsetzungsprobleme. Dies gilt insbesondere für die bedarfsgerechte Ausstattung der Jugendämter mit Fachkräften und die transparente, fachliche Steuerung durch eine dem Gesetz entsprechende, rechtzeitige und allumfassende Jugendhilfeplanung.

Aus haushaltspolitischer Sicht ist die sach- und fachgerechte Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt ein Kostenfaktor, der mit jeder weiteren Stelle anwächst. Hier ist ein klares Bekenntnis zur Realisierung von Rechtsansprüchen als vorrangigem Ziel staatlichen Handelns notwendig. Eine Praxis, in der die sozialpädagogische Expertise immer nachrangiger wird, weil Fragen der Haushaltssicherung oder der Ausgabengestaltung das Primat bilden, kann durch Konkretisierung sozialpädagogischer Zielsetzungen nicht verbessert werden.

Zu stärken sind aus unserer Sicht insbesondere die Jugendhilfeplanung, die präventiven bzw. infrastrukturellen Angebote sowie die Absicherung von Arbeitsbedingungen (vor allem im Sinne der Einführung notwendiger Mindestnormen zur Arbeitsmengenbegrenzung).

Andere Aspekte werden in einer Weise pointiert, die mit einem Fokus auf Risiken- bzw. Gefährdungen primär auf die Stärkung von Kontrolle setzen. Die Verbesserung sozialstruktureller Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern und ihren Familien

(siehe § 1 SGB VIII), die notwendige Stärkung von Unterstützungsleistungen (auf Grundlage fachlicher Standards bzw. Prinzipien einer sach- und fachgerechten Realisierung des bestehenden Rechts) werden unbeachtet gelassen.

So lange es nicht eine verbindliche, konsistente, handlungsleitende und ausgabenbestimmende Jugendhilfeplanung in einem ihrer Funktion angemessenen Rhythmus gibt, so lange Personalbemessung nach dem Prinzip „so wenig wie möglich und so viel wie nötig“ vorgenommen wird, so lange den sozialpädagogischen Bedarfen von präventiven Angeboten bis zur Ausgestaltung inklusiver Arbeit nicht der Vorrang gegeben wird, bleibt die Realisierung von Kinder- und Elternrechten ein nachrangiges Ziel.

Zum Thema Inklusion fordern wir dazu auf, die Erfahrungen bei der Einführung inklusiven Arbeitens z.B. in Kindertageseinrichtungen näher in Augenschein zu nehmen. In den Berichten der Fachkräfte wird deutlich, dass die Abschaffung von sonderpädagogischen Einrichtungen zwar grundsätzlich zu einer Öffnung aller Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen führte, dass jedoch die Qualität und Intensität der professionellen Unterstützung, bezogen auf ihre jeweiligen Bedürfnisse gesunken ist. Als Hintergrund dafür sehen wir zum einen, dass die Arbeitszeit der Spezialkräfte, die nun mit Kindern in mehreren Einrichtungen arbeiten, in nicht unerheblichem Umfang für Koordinations- und Reisetätigkeiten aufgewendet werden müssen und zum anderen dass ihre Anzahl insgesamt nicht im notwendigen Umfang angehoben wurde.

Daher erscheint es uns notwendig die grundlegenden Maximen des SGB VIII nochmals zu benennen.

Ausgangspunkt sind die Regelungen des § 1 SGB VIII sowie die Maximen der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie insbesondere im 8. Jugendbericht herausgearbeitet wurden. Dies sind Prävention, Regionalisierung/ Dezentralisierung, Alltagsorientierung, Integration/Inklusion, Partizipation/ Demokratisierung.

## **2. Die Strukturmaximen**

### **Prävention**

Im 8. Jugendbericht heißt es dazu: „Schwierigkeiten entwickeln sich in Stufen, in Phasen, im Lauf einer Biographie; sie würden sich häufig nicht entwickeln, wenn die Situationen weniger belastend wären und wenn Hilfen rechtzeitig gelängen, also: wenn präventive Hilfen erreichbar gewesen wären.“

Dafür sind primäre Präventionsmaßnahmen (Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut, zur Bereitstellung ausreichenden, guten Wohnraumes und der Gestaltung eines Umfeldes im Sinne positiver Lebensbedingungen) fundamental.

Die Angebote sekundärer Prävention für Kinder- und Jugendliche wie z.B. Kita, offene Jugendarbeit, Hilfen für Familien und Kinder sind als Pflichtaufgaben zu stärken.

Aus unserer Sicht sind zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse für alle Kinder und Jugendliche präventive Angebote von zentraler Bedeutung. Sie dürfen nicht, fehlinterpretiert als „freiwillige Leistungen“, Haushaltssicherungszielen oder anderen Verteilungserwägungen geopfert werden. Vielmehr müssen diese Aufgaben rechtlich verpflichtend ausgestaltet werden.

Auch Inklusion ist damit Teil eines Gesamtkonzeptes, welches die Rechte aller Kinder sowie

lebenswerte, stabile Verhältnisse fokussiert, welche die Entwicklung fördern und wirksame Beiträge leisten, Krisen in Familien bewältigen oder gar verhindern zu können. Als sekundäre Prävention sind vorbeugende Hilfen in Situationen, die erfahrungsgemäß belastend sind und „sich zu Krisen auswachsen können“ (8.Kinder- und Jugendbericht) zu verstehen. Als tertiäre Prävention definieren wir die Hilfen zur Erziehung, die jeweils mit den Familien, Kindern und Jugendlichen kooperativ entwickelt werden. Erst der letzte Schritt des Kinderschutzes stellt die Fremdunterbringung dar.



*Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe. Eigene Darstellung (vgl. Mike Vergeer, Marleen Beumer/ Deutsche Version: Frederick Groeger-Roth: Das CTC- Handbuch: Arbeiten mit Communities That Care, Hannover (2011))*

Auch im Kontext der Inklusion muss den präventiven Aufgaben zentrale Bedeutung zukommen. Alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind bedarfsgerecht auszugestalten, was inklusive Angebote einschließt.

Entsprechend der Leitnormen des SGB VIII ist es Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe einen Beitrag zu guten Lebensbedingungen für das Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen zu leisten. Dazu bedarf es einer gut ausgebauten Infrastruktur, die für die Kinder und Jugendlichen und deren Familien in ihrem Sozialraum gut erreichbar ist. Sowie niedrighschwelliger Angebote, die allen Kindern im Sinne eines inklusiven Aufwachsens Räume bieten, in denen sie willkommen sind, sich bilden und entwickeln können, in denen sie soziale Erfahrungen sammeln und sich ausprobieren können, Räume, in denen sie sich als selbstwirksam erfahren und in denen sie demokratische Prozesse erleben und mitgestalten. Diese Angebote sind von gut qualifiziertem sozialpädagogischem Personal zu gestalten und die Kinder und Jugendlichen und im Bedarfsfall deren Familien sind entsprechend ihrer selbstformulierten Interessen und Bedürfnisse zu begleiten.

Eine so gestaltete Kinder- und Jugendhilfe im sekundären Sektor der Prävention bildet das Rückgrat eines wirksamen Kinderschutzes, der sich nicht auf die Vermeidung von Risiken und Gefährdungen reduziert, sondern auf das Wohlergehen der jungen Menschen zielt. In der Praxis und mit den bislang vorliegenden Papieren wird die Grundstruktur der Angebote im Sinne der im SGB VIII angelegten Präventionspyramide, ins Gegenteil verkehrt.



Abbildung 2: Verkehrung der Präventionspyramide, Bohnenberger

Wir regen daher an, in der weiteren politischen Auseinandersetzung mit Kinderrechten und Inklusion die allgemeinen Lebensbedingungen, familien- und kinderfreundliches, bezahlbares Wohnen, förderliche und kostenlose sozialräumliche Kulturangebote, die infrastrukturellen Angebote zu fokussieren und qualitativ weiter zu entwickeln.

Der Rechtsanspruch auf den Kita-Besuch und der angestrebte Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Erziehung der Kinder über sechs Jahren sind dabei Schritte in die richtige Richtung. Ähnlich müssen auch die Angebote der offenen Kinder – und Jugendarbeit und vieler anderer niedrigschwelliger Angebote als Gewährleistungsansprüche ausgestaltet werden.

Diese Ansprüche zu realisieren bedeutet, die dafür notwendigen Ressourcen bereit zu stellen. Dazu zählt eine gute Ausstattung mit Räumen, der erforderlichen Ausstattung, den materiellen Ressourcen und qualifiziertem Personal. Diese Voraussetzungen müssen strukturell nachhaltig abgesichert werden.

Um Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe stärker zu verankern ist zunächst zu prüfen, welche Bedingungen es sind, die den Zugang zu Angeboten erschweren oder ausschließen und wie bedarfsgerechte Angebote zu gestalten sind.

#### Regionalisierung/ Dezentralisierung

Zur Erfüllung der Aufgabe Familien zu stärken sind Angebote notwendig, die in räumlicher Nähe zu den Familien sind, und die Familien, Netzwerke und ihre Selbsthilfekräfte nutzen und stärken. Dies bedeutet die Infrastruktur vor Ort weiterzuentwickeln und finanziell abzusichern. Der jahrelange Rückbau der Angebote der offenen Kinder– und Jugendarbeit sowie die Substitution durch zentrale Angebote oder durch Angebote des freien Marktes wirken auf die Kinder und Jugendlichen exkludierend. Zur Stärkung einer inklusiven Praxis muss diese Entwicklung umgekehrt werden.

Im Kontext von Inklusion nimmt die Bedeutung wohnortnaher Angebote, insbesondere vor dem Hintergrund der komplexeren Unterstützungsbedarfe zur Teilhabe auf der einen und Förderung auf der anderen Seite, noch zu.

#### Partizipation/ Demokratisierung

Die Beteiligung der Adressat\*innen an der Gestaltung der Angebote und die Möglichkeit, diese freiwillig annehmen zu können, ist zentrale Voraussetzung für das Gelingen sozialpädagogischer Prozesse. Kinder, Jugendliche und Familien sind maßgeblich zu beteiligen und müssen befähigt werden, Entscheidungen für die Gestaltung ihres Lebens zu treffen. Es bedarf selbstgestaltbarer Räume für Kinder und Jugendliche, in denen ihre Beteiligung mit von ihnen erlebbarer Wirksamkeit einhergeht – nicht Partizipation.

Darüber hinaus muss eine Stärkung der Beteiligung an der Jugendhilfeplanung, der Sozialplanung, der Stadtplanung, der Verkehrswegeplanung begründet werden. Die Jugendhilfeplanung muss von den Bedarfen aus gedacht werden und nicht - wie oftmals - von den existierenden Angeboten.

Im Kontext von Inklusion müssen die notwendigen Ressourcen sowie geeignete Methoden und Räume vorgesehen werden, um Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen in gleicher Weise beteiligen zu können. Im Kontext von Beeinträchtigungen bei Sehen, Hören und Sprechen bedarf es entsprechend bedarfsgerechter Unterstützungsleistungen bzw. Übersetzungen.

#### Alltagsorientierung

Hilfe und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien muss sich an ihrem Alltag orientieren. Mit ihnen gemeinsam sind für sie zugängliche und situationsbezogene Hilfen zu entwickeln, die ihren individuellen Bedürfnissen und ihren Kontexten gerecht werden. Das bedeutet: die Hilfen zur Erziehung stellen immer individuell ausgerichtete Hilfen dar, die sich ganzheitlich auf die komplexen Erfahrungen der Adressat\*innen ausrichten. Nur so ist es möglich, der Diversität der Adressat\*innen respektvoll zu begegnen, Ressourcen zu entdecken und zu stärken.

#### Integration/Inklusion

Die Einbeziehung der Bedarfe aller Kinder- und Jugendlichen und ihrer Familien ist geboten. Die Kompetenzen und die Unterstützungsangebote der Leistungsträger müssen an diesen ausgerichtet werden. Die Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, körperlichen und geistigen Merkmalen ist auszuschließen.

Wir betonen erneut, dass Vorhaben, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ausgrenzen bzw. ihre Ansprüche mindern, dem Anspruch der Verwirklichung von Grundrechten widersprechen.

„Um diese Strukturmaximen zu realisieren, beschreibt der Ansatz der Lebensweltorientierung sozialpädagogische Handlungsmaximen. Diese sind Aushandeln, Reflektieren, Einmischen und Vernetzen/Planen.“

Kinder- und Jugendhilfe, im Sinne des KJHG, ist eine Hilfe, die sich durch Aushandlungsprozesse darstellt. Sowohl die Problemdeutungen, als auch die Entwicklung von Angeboten und Lösungsstrategien sollen mit den Adressatinnen und Adressaten ausgehandelt werden. Nicht die Professionellen haben die Deutungshoheit, sondern Deutungen und Lösungen unterliegen einem dialogischen Prinzip.

Professionelles sozialpädagogisches Handeln erfordert ein ständiges Reflektieren. Alle Entscheidungen müssen argumentier – und begründbar sein. D.h. es bedarf des methodisch abgesicherten (selbst-)kritischen Nachdenkens und des Austausches über Ziele und Deutungsmuster und die Konsequenzen des professionellen Tuns.

Der sog. Einmischungsauftrag der Kinder – und Jugendhilfe findet sich in § 1 SGB VIII. Hier wird neben der vorgesehenen individuellen Hilfe auch formuliert, dass die Jugendhilfe „dazu beitragen (soll), Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“ und „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“ D.h. Auftrag der Kinder – und



Jugendhilfe ist es gesellschaftliche Entwicklungen zu analysieren und sich in alle Bereiche einzumischen, die das Leben der Kinder und Jugendlichen betreffen. Also nicht nur die Begleitung eines einzelnen Kindes soll Gegenstand der Hilfen sein, sondern die Lebensbedingungen aller Kinder. Dazu sind Vernetzung und Planung unerlässlich. Vernetzung im Rahmen jeder einzelnen Unterstützungsleistung, um die alltagsorientierten Möglichkeiten mit den Kindern und Jugendlichen auszuloten und zu nutzen, aber vor allem um gemeinsam in der Kinder- und Jugendhilfe und mit anderen Akteuren und Akteurinnen von Institutionen, wie Schule, Gesundheitssystem, Verwaltung als Anwalt der Kinder- und Jugendlichen die Bedingungen in ihrem Sozialraum so weiterzuentwickeln, das ein gutes und gesundes Aufwachsen möglich wird (vgl. Thiersch 2000)“ (Alsago 2019).

### **3. Sitzungsunterlage Anmerkungen und Forderungen**

Zunächst fällt auf, dass der Begriff der Teilhabe in der Sitzungsunterlage in unterschiedlichen Kontexten gebraucht wird und mit ihm der Versuch unternommen wird, in neuer Weise Leistungsziele zu beschreiben.

Entlehnt aus den SGB IX und XII, beschreibt er dort Leistungen in spezifischer Weise und hat seine eigenständige Bedeutung und Berechtigung.

An den Fundstellen im Arbeitspapier zum SGB VIII wird er in unterschiedlichen Varianten platziert ohne genau definiert zu werden (gleichberechtigte, wirkliche, unabhängige, soziale, gesellschaftliche bzw. an Kita, am Leben, an Lebensbereichen, am Arbeitsleben, am gesellschaftlichen und kulturellen Leben, usw. usf.). Bezogen auf die Kinder- und Jugendhilfe ist die Einführung von Teilhabe als Zielbestimmung der Leistungen unklar, kritikwürdig oder eine Selbstverständlichkeit, die weder mit Leistungsansprüchen noch mit entsprechenden Angeboten korrespondiert. Im SGB VIII steht die Förderung im Zentrum als Oberbegriff für Bildung, Erziehung und Betreuung.

Wir schließen uns der Anregung von Prof. Ziegler an, der zum Zwecke der Klarstellung, dass die Rechtsansprüche und das Leistungsspektrum des SGB VIII den Aspekt der Selbstbestimmung einschließen, vorgeschlagen hatte, folgende Formulierung in §1 SGB VIII aufzunehmen: „ Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung, auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Leistungen die eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen und gewährleisten.“

Wir verstehen unsere Mitarbeit in der Arbeitsgruppe als Element ernstgemeiner Beteiligung der Fachkräfte an der Entwicklung von Änderungen am bestehenden SGB VIII. Die von der Bundesregierung in den Blick genommene Orientierung am Entwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes der vergangenen Legislaturperiode reduziert jedoch die Bezugnahme auf bereits sehr konkret bestehende Vorhaben bzw. Vorstellungen zu Neuregelungen.

Gesetze regeln Rechte, Pflichten und Verfahren und damit auch Rechtsfolgen, die im Kontext einer Novellierungsdiskussion zu benennen und zu erwägen sind.

Wir stellen fest, dass eine Vielzahl der, in der 4. Sitzungsunterlage benannten Handlungsoptionen so vage oder abstrakt formuliert sind, dass die dahinterliegenden Intentionen nicht oder nicht zweifelsfrei klarwerden.

Eine Bezugnahme auf derart vage formulierte Vorschläge bedeutet, eigene Interpretationen zum (unsichtbaren) Bestandteil des Vorschlages zu machen. Für die Diskussion in der Arbeitsgruppe bedeutet dies, dass neben der Positionierung zum Vorschlag die subjektive Interpretation benannt werden müsste, um einen Diskurs oder eine Verständigung zu ermöglichen.

Wir werden daher zu den formulierten Handlungsoptionen keine Stellungnahme abgeben und verweisen inhaltlich auf unsere allgemeinen Anmerkungen zum Themenkomplex.

Die Arbeit mit und in fachlich fundierten Konzepten sowie deren Anpassung an die Bedingungen vor Ort und deren Weiterentwicklung erfordert qualifiziertes Personal. Dazu stellen wir fest: Erzieher\*innen, Sozialarbeiter\*innen und Sozialpädagoge\*innen sind, je nach Aufgabe, für Arbeiten in diesem Bereich qualifiziert. Der aktuell bestehende Fachkräftemangel in nahezu allen Bereichen der Sozialen Arbeit macht Maßnahmen zur Sicherung der Fachlichkeit zu **der** herausragenden Aufgabe. Hier besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zur Schaffung guter Arbeitsbedingungen. Eine Novellierung des SGB VIII muss, aus unserer Sicht, diese Anforderungen berücksichtigen.

Dies beginnt bei der Attraktivität und Qualität der Ausbildung und des Studiums, die im Falle der Erzieher\*innenausbildung einer weiteren Vereinheitlichung bedarf und endlich vergütet werden muss. Darüber hinaus müssen nach Möglichkeit in allen Bereichen die Ausbildungs- und Studienkapazitäten aufgestockt werden und Zusätzliche erschlossen werden.

Im Falle der Erzieher\*innenausbildung stellt die praxisintegrierte Ausbildung eine bedeutende Chance in dieser Richtung dar, die jedoch auch die Aufgabe einschließt, den Lernort Praxis zu qualifizieren und zu entwickeln. So betrachtet ist eine solche Ausweitung der Aufgaben auch ein Beitrag zur weiteren Qualifizierung des Arbeitsfeldes.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die im DGB erarbeiteten Empfehlungen zur Gewinnung und Sicherung von Fachkräften in der Kindertagesbetreuung. Auch in anderen Bereichen der Sozialen Arbeit ist erkennbar, dass die bestehenden Kapazitäten nicht ausreichen um den Personalbedarf der Zukunft zu decken. Schon heute erreichen uns aus der Praxis flächendeckend Hinweise darauf, dass offene Stellen nicht besetzt werden können.

Die bisherige Praxis vieler Kommunen, die Leistungserbringung unter Missachtung der in §3 genannten Prinzipien und stattdessen primär unter Kostengesichtspunkten weitgehend auszugliedern, hat dabei mehrere nachteilige Effekte. Zunächst erschwert sie für die örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Form der Personalentwicklung, die Tätigkeiten in verschiedenen Arbeitsbereichen zum Ausgangspunkt von komplexem Erfahrungswissen macht, welches dann die Wahrnehmung steuernder und koordinierender Aufgaben mit breiten Kenntnissen des Feldes möglich macht. Darüber hinaus wirkt ein, in dieser Richtung aus haushaltspolitischen Erwägungen festgelegter Kurs, der von Einsparungseffekten bei externer Leistungserbringung ausgeht, als Motor für eine Konkurrenz auf Kosten der Beschäftigten. So kann die Attraktivität professioneller Sozialer Arbeit nicht weiterentwickelt werden.

Dem flächendeckenden Mangel an sozialpädagogischen Fachkräften kann nur mit Initiativen zur Gewinnung und Haltung von Fachkräften auf allen Ebenen sowie durch eine Steigerung der Attraktivität dieser Berufe begegnet werden.

In diesem Zusammenhang ist innerhalb der SGB VIII Reform das **Fachkräftegebot (§ 72 SGB VIII)** deutlicher und verbindlicher zu formulieren. Zurzeit lässt das Gesetz zu, dass die Länder ihre Fachkräfteverzeichnisse öffnen und damit zu einer Abwertung der sozialen Berufe beitragen. Dies führt zu Attraktivitätsverlust der Berufe und eröffnet die Möglichkeit Fachfremde zu beschäftigen. Dies ist aus fachlichen und berufspolitischen Gründen fahrlässig und muss unterbunden werden.

Gleichzeitig sollte über den § 72 SGB VIII der Anspruch auf Fachberatung und Fortbildung aller Beschäftigten im Kontext des SGB VIII eingeführt werden. Nur so kann es gelingen die Fachkräfte auf Dauer für das sich wandelnde Feld zu qualifizieren.

Die §§ 79 – 81 SGB VIII weisen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine umfassende Gesamtverantwortung zur Gewährleistung und Planung geeigneter bedarfsdeckender Angebote für Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien zu. Im Kontext von Inklusion ist hier der Blick zu weiten und zu klären, welche Professionen und Kooperationspartner benötigt werden, um geeignete Angebote für alle Kinder und Jugendlichen bereitstellen zu können.

Für die Aufgaben der Jugendhilfeplanung stehen in vielen Jugendämtern nicht ausreichend Fachkräfte zur Verfügung, da die Planungsverantwortung nicht rechtlich prüfend hinterfragt, die Kooperation mit den für Bildung zuständigen Ressorts nicht verbindlich durchgeführt wird und keine verbindlichen Qualitätsstandards im Sinne der Intentionen des SGB VIII existieren.

Aus unserer Sicht ist eine regelmäßige, alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe umfassende Jugendhilfeplanung auf Grundlage entsprechender Berichterstattung in sinnvollen Intervallen (mindestens einmal pro Legislaturperiode analog des Kinder- und Jugendförderplans in NRW) eine notwendige Voraussetzung zur rechtskonformen Realisierung des SGB VIII.

Die Defizite in diesem Bereich sind aus unserer Sicht eine wesentliche Ursache für den Mangel an Angeboten, die sich an der Lebenswirklichkeit der Kinder, Jugendlichen und ihren Eltern orientieren sollen und die oft völlig unzureichenden Arbeitsbedingungen der Fachkräfte.

Eine verbindliche Bedarfserfassung und Berichterstattung, die auch die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen einschließt, wäre der zentrale Ausgangspunkt für eine zukunftsweisende Jugendhilfeplanung, die über kurzfristiges Reagieren im Krisenmodus hinausgeht.

Eine solche Berichterstattung, die bestehende Bedarfe auf der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe analysiert und dann auf Landes- und Bundesebene fortgesetzt wird, ist jenseits ihres unmittelbaren Nutzens für die örtliche Jugendhilfeplanung auch zur Fundierung kinder- und jugendpolitischer Weichenstellungen auf Landes- und Bundesebene notwendig und muss mit anderen Ressorts verbunden werden, um Tendenzen zu erkennen und Strategien z.B. zur Ausbildung von Erzieher\*innen und Ausbau der Kapazitäten in den Studiengängen der Sozialen Arbeit den Bedarfen anzupassen.

Bereits seit Jahren gibt es Bemühungen in der Kinder- und Jugendhilfe, die Angebote inklusiv zu gestalten. Insbesondere in Kindertageseinrichtungen gab und gibt es lokale Entwicklungen weg von sonderpädagogischen, hin zu inklusiven Angeboten aller Einrichtungen. So richtig und wichtig diese Vorhaben sind, so entscheidend ist es, die Resultate dieser Entwicklungen genauer zu betrachten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die mit der

Etikettierung verbundenen Verheißungen uneingelöst bleiben.

Bei breit angebotenen inklusiven Angeboten können die Spezialleistungen oftmals nicht in der Breite und Tiefe angeboten werden, die in Spezialeinrichtungen möglich war. Die nun in mehreren Einrichtungen tätigen Spezialkräfte benötigen einige Zeit für die Koordination ihrer Einsätze, was angesichts der oftmals unzureichenden Fachkräfteausstattung auch in diesem Bereich dazu führt, dass der Umfang dieser Angebote für die Kinder absinkt.

Für die Eltern bedeutet dies u.U., dass therapeutische Angebote außerhalb der Kita-Zeiten wahrgenommen werden müssen, was im engen Zeitplan der Familien und Fachkräfte Schwierigkeiten verursacht und im schlimmsten Falle dazu führt, dass den Kindern diese Unterstützung entgeht.

So droht die Qualität der besonderen Unterstützungsleistungen aus strukturellen Gründen zu sinken.

Nur eine Planung die dazu führt, dass eine bedarfsgerechte Anzahl von Fach- und Spezialkräften bereitgehalten wird, kann dies ändern.

Sie muss aus Sicht von ver.di durch bundesgesetzliche Rahmenregelungen zur Arbeitsmenge unterstützt werden. Analog zu der bereits gesetzlich geschaffenen Fallzahlbegrenzung für Amtsvormünder, welche deutlich zu hoch ist und dringend korrigiert werden muss, müssen vergleichbare Regelungen auch für die anderen Dienste geschaffen werden. Nur so kann kurzfristig in der Praxis die sach-, fach- und normgerechte Aufgabenerfüllung zu einem höheren Gut werden als haushaltspolitische Erwägungen.

Darum fordern wir für das Arbeitsfeld der Allgemeinen Sozialen Dienste (auch Regionale Soziale Dienste oder Kommunale Soziale Dienste) eine gesetzliche Fallzahlbegrenzung einzuführen.

Ver.di fordert eine Fallobergrenze für Fachkräfte deren Kernaufgaben:

- die Fallsteuerung von Einzelfallhilfen (Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfe, Hilfe in Mutter-Kind Einrichtungen, Hilfe in Notsituationen),
- die niederschwellige präventive Beratung,
- die Verfahren der Gefährdungseinschätzung sowie der Inobhutnahme und/oder
- die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren sind.

Das bedeutet, dass Tätigkeiten der Steuerung und Leistungserbringung im Kontext von § 13 (sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen),

§ 16 Abs. 3, §§ 17, 18 (niederschwellige präventive Beratungsprozesse),

§ 19 (Betreuung in Mutter/ Vater-Kind-Einrichtungen),

§ 20.(Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen),

§§ 27 ff (Hilfe zur Erziehung),

§ 35a (Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung),

§ 41 (Hilfe für junge Volljährige);

- der Aufgabenwahrnehmung im Kontext von

§ 8a (Verfahren der Gefährdungseinschätzung),

§§ 42 ff (Inobhutnahme sowie vorläufiger Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen);

- der Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

§§ 50, 52 (Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht und dem Jugendgericht)

sind jeweils als Fall zu zählen und bei der Bemessung der Fallzahlenobergrenze zu berücksichtigen.

Die Vorstellung, dass eine Ansprechstelle alle Leistungen im Blick hat und den Eltern, Kindern und Jugendlichen die Zugänge weist und bei Schwierigkeiten Unterstützung anbietet, halten wir für zielführend. Ihre Realisierung setzt jedoch voraus, dass entsprechend im gesamten Leistungsspektrum qualifizierte Fachkräfte mit den notwendigen Zeitressourcen für diese Aufgaben zur Verfügung stehen.

Es muss bei allen Schritten bedacht werden, dass die Eingliederungshilfe das Individuum mit seinen konkreten, sich aus entsprechenden Diagnosen ergebenden Bedarfen und die dementsprechend notwendigen Hilfen in den Blick nimmt. Demgegenüber adressiert das Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe die Förderung mit Blick auf Individuum, Familie und Gesellschaft. Die Ziele der beiden Leistungssysteme sind nicht gleich.

Die notwendig unterschiedlichen Perspektiven und fachlichen Standards beider Leistungsbereiche sind bei den weiteren Diskussionen respektvoll zu berücksichtigen.

Ansprechpartner:  
ver.di - Bundesverwaltung Fachbereich Gemeinden  
Alexander Wegner  
Bundesfachgruppenleitung Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe  
Paula-Thiede-Ufer 10  
10179 Berlin  
Tel.: +49(0)30/6956-2235 Fax: +49(0)30/6956-3630  
E-Mail: alexander.wegner@verdi.de